

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 29. Juni 2017

Nr. 6 | 26. Jahrgang | 26. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Öffentliche Zustellung - Diana Khaira	Seite 1
1.2	Öffentliche Zustellung - Harbans Singh Khaira	Seite 1
1.3	Öffentliche Zustellung - Thomas Jürgen Tschuschke	Seite 2
1.4	Öffentliche Zustellung - Thomas Jürgen Tschuschke	Seite 2
1.5	Öffentliche Zustellung - Thomas Jürgen Tschuschke	Seite 2
1.6	Öffentliche Zustellung - Thomas Jürgen Tschuschke	Seite 3
1.7	Bekanntmachung über die Vorprüfung für eine Grundwasserentnahme zur landwirtschaftlichen Bewässerung	Seite 3
1.8	Bekanntmachung der Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischbeschau im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 4

1. Bekanntmachungen

1.1 Öffentliche Zustellung - Diana Khaira

Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 22.06.2017, Aktenzeichen: 7.1047734 an

Frau Diana Khaira

letzte bekannte Anschrift: Pegasusstraße 32 – bei Frau B. Freier – in 16321 Bernau, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom 22.06.2017 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 44 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 23.06.2017

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

1.2 Öffentliche Zustellung - Harbans Singh Khaira

Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 22.06.2017, Aktenzeichen: 7.1047734 an

Herr Harbans Singh Khaira

letzte bekannte Anschrift: Pegasusstraße 32 – bei Frau B. Freier – in 16321 Bernau, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt. Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom 22.06.2017 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 44 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 23.06.2017

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

1. Bekanntmachungen

1.3 Öffentliche Zustellung - Thomas Jürgen Tschuschke

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 19.06.2017, Aktenzeichen: 7.1036035 an

Herrn Thomas Jürgen Tschuschke

bekannte Anschrift: Anger 1 in 16837 Rheinsberg OT Dorf Zechlin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 19.06.2017 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Rheinsberger Straße

18 in 16909 Wittstock/Dosse zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 23.06.2017

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

1.4 Öffentliche Zustellung - Thomas Jürgen Tschuschke

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 20.06.2017, Aktenzeichen: 7.1036035 an

Herrn Thomas Jürgen Tschuschke

bekannte Anschrift: Anger 1 in 16837 Rheinsberg OT Dorf Zechlin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 19.06.2017 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Rheinsberger Straße

18 in 16909 Wittstock/Dosse zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 23.06.2017

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

1.5 Öffentliche Zustellung - Thomas Jürgen Tschuschke

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 21.06.2017, Aktenzeichen: 7.1036035 an

Herrn Thomas Jürgen Tschuschke

bekannte Anschrift: Anger 1 in 16837 Rheinsberg OT Dorf Zechlin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

1. Bekanntmachungen

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 19.06.2017 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Rheinsberger Straße 18 in 16909 Wittstock/Dosse zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für

den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 23.06.2017

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

1.6 Öffentliche Zustellung - Thomas Jürgen Tschuschke

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 22.06.2017, Aktenzeichen: 7.1036035 an

Herrn Thomas Jürgen Tschuschke

bekannte Anschrift: Anger 1 in 16837 Rheinsberg OT Dorf Zechlin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 19.06.2017 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Rheinsberger Straße

18 in 16909 Wittstock/Dosse zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 23.06.2017

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

1.7 Bekanntmachung über die Vorprüfung für eine Grundwasserentnahme zur landwirtschaftlichen Bewässerung

Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Brandenburger Gemüsekontor GmbH & Co. KG, Fretzdorfer Steinstraße 2, OT Fretzdorf, 16909 Wittstock/Dosse, zur Entnahme von Grundwasser zur Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Brandenburger Gemüsekontor GmbH & Co. KG, Fretzdorfer Steinstraße 2, OT Fretzdorf, 16909 Wittstock/Dosse über die Förderung von 84.000 m³ Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Rosenwinkel, Flur 4, Flurstück 130 zur Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen in der Bewässerungssaison 2017

wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 und Anlage 2 eine standortbezogene Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Reinhardt
Landrat

1. Bekanntmachungen

1.8 Bekanntmachung der Gebühren für die Schlacht- und Fleischbeschau im Landkreis Ostprignitz Ruppin

Landkreis Ostprignitz-Ruppin / Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft

Stand: 05/2017

Gebühren für die Schlacht- und Fleischbeschau im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab 01.07.2017

Mit Wirkung vom 01. Juli 2017 werden die in der Anlage aufgeführten Gebühren für die amtliche Schlacht- und Fleischuntersuchung auf der Grundlage der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22.11.2011 (GVBl. II/11 Nr. 77) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. April 2017 (GVBl. II/17 Nr. 23) und des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung vom 15. September 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 29.04.2016 erhoben.

Die Neukalkulation der Gebühren erfolgt kostendeckend.

Die Gebührenkalkulation liegt im Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin, Neustädter Str. 14, Zimmer 244 zur Einsichtnahme aus.

Die Neukalkulation wurde erforderlich, weil sich die mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 29.04.2016 verbundene Erhöhung der Vergütung für die Beschäftigten in der Fleischuntersuchung erheblich auf die Ausgaben des Landkreises auswirkt.

Da der Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten für die amtliche Schlacht- und Fleischuntersuchung bei 80 % liegt, ist leider in den meisten Fällen eine Gebührenerhöhung erforderlich.

Heiland
 Amtstierärztin

1	Gebühren für Großbetriebe (> 20 Großvieheinheiten je Woche)*		
	Rind unter 6 Wochen	27,18 €	
	Rind über 6 Wochen	27,18 €	
	Schwein unter 25 kg Lebendgewicht	3,63 €	
	Schwein über 25 kg Lebendgewicht	3,63 €	
	Schaf/Ziege	7,31 €	
2	Gebühren für gewerbliche Schlachtbetriebe		
	Rind unter 6 Wochen	21,13 €	
	Rind über 6 Wochen	21,13 €	
	Schwein unter 25 kg	9,66 €	
	Schwein über 25 kg	9,66 €	
	Schaf/Ziege	7,71 €	
	Einhufer	29,21 €	
	Gatterwild (außer Schwarzwild)	9,86 €	
	Gatterwild (Schwarzwild einschließlich TU)	10,35 €	
	Geflügel (Mindestgebühr: 25,00 €)	0,05 €	
	Kaninchen (Mindestgebühr: 25,00 €)	0,40 €	
3	Gebühren außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe		
	Rinder einschließlich Kälber	25,33 €	
	Schweine einschließlich Ferkel	23,61 €	
	Schaf/Ziege	11,91 €	
	Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung)	33,41 €	
	Gatterwild (außer Schwarzwild)	14,06 €	
	Gatterwild (Schwarzwild einschließlich TU)	14,55 €	
	Geflügel (Mindestgebühr: 25,00 €)	0,05 €	
	Kaninchen (Mindestgebühr: 25,00 €)	0,40 €	
4	Gebühren für erlegtes Wild		
	Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)	9,88 €	
	Haarwild (mit Trichinenuntersuchung ohne Probenahme)	20,11 €	
	Haarwild (mit Trichinenuntersuchung und Probenahme)	21,11 €	
	Haarwild (nur Trichinenuntersuchung ohne Probenahme)	10,23 €	
	Haarwild (nur Trichinenuntersuchung mit Probenahme)	11,23 €	
5	Sonstige Gebühren (einschließlich Laborkosten)		
	Zuschlag für Einzelschlachtungen	4,20 €	
	Probenahme TSE + Laborkosten	28,10 €	
	Gebühren je gefahrenem km	0,30 €	
	* Im Gebührenbescheid für Großbetriebe, die nach Stundenlohn abgerechnet werden, können nach Vereinbarung die tatsächlich monatlich angefallenen Kosten für die nach TV-Fleischuntersuchung bezahlten Mitarbeiter der Gebührenabrechnung zugrunde gelegt werden.		

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Hans Gieselmann Druck- und Medienhaus GmbH & Co KG, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: gieselmanndruck@potsdam.de